



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

11.02.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kratz-Trutti,
Herr Heintze, Frau Boye

Telefon: 492-5830

Boye@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Finanzielle und konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Münster

Beratungsfolge

25.02.2021	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
17.03.2021	Hauptausschuss	Bericht
17.03.2021	Rat	Bericht

Bericht:

Ausgangslage

Die Verwaltung ist durch den gemeinsamen Ratsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 25.06.2019 „Kindertagespflege finanziell und konzeptionell weiterentwickeln“ (siehe Anlage 1) aufgefordert worden, ein Finanzierungskonzept der leistungsorientierten Bezahlung für die selbstständige Kindertagespflege zu entwickeln, das vorhandene Vertretungssystem entsprechend den Bedarfen auszubauen und die qualitätsorientierte Weiterentwicklung darzustellen. Die Anregung des Netzwerks Kindertagespflege in Münster gem. § 24 GO vom 05.07.2019 „Antrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen in Münster“ (siehe Anlage 2) wurde hierbei miteinbezogen.

1. Kindertagespflege in der Stadt Münster

Die Kindertagespflege stellt in Münster eine wichtige Säule in der Betreuung, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, dar. Die Versorgungsquote für u3-Kinder liegt in Münster aktuell bei 48,1 %, davon werden 1/3 der Kinder in der Kindertagespflege betreut.

In 2020 stellte die Kindertagespflege 1.326 u3-Plätze und 21 ü3-Plätze bereit. Davon sind 57 Prozent der Plätze bei Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt und 43 Prozent in Großtagespflegestellen. Derzeit gibt es in Münster 63 Großtagespflegestellen. Die Betreuung durch Kinderfrauen spielt aktuell kaum eine Rolle mehr, da die Regeln der Kindertagespflege für diesen Bereich zu unattraktiv sind.

Von den 281 Kindertagespflegepersonen in Münster sind 58 Prozent der Kindertagespflegepersonen nach DJI-Standard qualifiziert und 42 Prozent sind ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte gemäß KiBiz. D. h. hier handelt es sich um Personen, die als Gruppenleitung in einer Einrichtung arbeiten könnten. Die Quote der sozialpädagogischen Fachkräfte variiert jedoch zwischen den Formen der

Kindertagespflege. In der Großtagespflegestelle sind ca. 50 Prozent aller Kindertagespflegepersonen sozialpädagogische Fachkräfte, im eigenen Haushalt sind es ca. 33 Prozent.

Die durchschnittlich vorgehaltene Anzahl an Plätzen pro Kindertagespflegeperson hat sich von 4 in 2015 auf 4,6 in 2020 erhöht. Mit dieser Entwicklung steht Münster nicht alleine da, sondern sie spiegelt sich im Landestrend wider. In der Regel sind die Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig. In Münster arbeiten derzeit in sechs Großtagespflegestellen angestellte Kindertagespflegepersonen.¹ Die Fachberatung ist ein zentraler Baustein im System Kindertagespflege. Münster kann schon seit über 25 Jahren auf die Existenz von Fachberatung für Kindertagespflegepersonen und Eltern zurückblicken. Dies ist auch ein wichtiger Grund dafür, dass in Münster Kindertagespflege entsprechende Platzzahlen im Bereich der u3-Betreuung in der erforderlichen Qualität vorweisen kann. Die Kindertagespflege ist ein komplexes Jugendhilfefeld, wichtig ist Fachberatung mit spezifischen Fachkenntnissen. Einheitliche Standards führen zu erhöhter Qualität und Sicherheit innerhalb des Systems. Fachberatung aus einer Hand ist ein Erfolgsfaktor der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Leistungsfeldes.

2. Entwicklung eines Finanzierungskonzepts der leistungsgerechten Bezahlung und der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand für die selbstständige Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Geldleistung, die pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt wird. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung, die sich aus dem Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammensetzt, ist eine kommunale Entscheidung. Diese Geldleistung beträgt seit Januar 2020 für vollqualifizierte Kindertagespflegepersonen und sozialpädagogische Fachkräfte 5 € pro Kind pro Stunde. Kindertagespflegepersonen können für jedes Kind, das sie betreuen, einen Steuerfreibetrag (Betriebsausgabenpauschale) in Höhe von maximal 300 € pro Monat für eine 40 Stundenbetreuung geltend gemacht werden (Anlage 3a „Aktuelles Finanzierungskonzept“ in der Anlage 3).

Der Auftrag, ein Finanzierungskonzept der leistungsorientierten Bezahlung für die selbstständige Kindertagespflege zu entwickeln, ist sehr herausfordernd. Die rechtlichen Rahmenbedingungen befinden sich im Wesentlichen im SGB VIII und sind in der Summe recht komplex. Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien war es dabei wichtig, ein Konzept zu entwickeln (siehe Anlage 3), das der rechtlichen Überprüfung standhält. Daher hat es sich bei der Erarbeitung an der Expertise von Prof. Dr. jur. Johannes Münder „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ vom Mai 2017, die er im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Stadt Dresden angefertigt hat, orientiert. Prof. Dr. jur. Münder erläutert objektivierbare Bezugsgrößen für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung, da es keinen unregulierten Markt der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt.

Die Umsetzung dieses Ansatzes hat zur Folge, dass die **Erstattung angemessener Kosten**, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen, erstmals mit realen Beträgen errechnet wird und nicht wie zuvor ausschließlich mit Pauschalen (1,75 Euro pro Kind und Stunde). Dabei erfolgte eine Unterscheidung von Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen oder im eigenen Haushalt tätig sind (siehe Anlage 3d „Sachaufwand“ in der Anlage 3, Seite 15 ff).

- Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumen erhalten eine monatliche Pauschale von 81,36 Euro, zuzüglich 0,91 Euro pro betreutem Kind und Stunde.
- Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen erhalten eine monatliche Pauschale von 459,76 Euro, zuzüglich 0,20 Euro pro betreutem Kind und Stunde. Zusätzlich können Ausgaben für den Erhaltungsaufwand für die Räume auf Antrag erstattet werden.

¹siehe hierzu und zu den Wesensmerkmalen von Kindertagespflege die Vorlage V/0454/2017 „Großtagespflege in der Stadt Münster – Erweiterung der erfolgreichen Ausbaustrategie mit selbstständigen Tagespflegepersonen durch die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben“

Dies führt zu einer jährlichen Reduzierung der kommunalen Ausgaben in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro.

Der **Betrag zur Anerkennung der Förderleistung** wird nun in Anlehnung an den TVöD abgeleitet. Des Weiteren werden die bisher finanzierten 20 Tage betreuungsfreie Zeit um insgesamt 26,48 weitere betreuungsfreie Tage zum Ausgleich aufgestockt. Darin sind weitere 10 Tage betreuungsfreie Zeit sowie 15,48 Krankheitstage und ein Fortbildungstag enthalten.

Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 3 Millionen Euro (vgl. Punkt 2.1.1).

Im Grundsatz wird zukünftig nur noch die Betreuungszeit finanziert, die beschieden und zu der auch tatsächlich Betreuung angeboten wurde. D. h. u. a., dass Urlaubs- und Krankheitstage über einen erhöhten Stundensatz pro Kind ausgeglichen werden und somit nur noch tatsächliche Betreuungsleistungen finanziert werden. Die Sachkosten sollen für bis zu 47 Tagen, an denen nicht betreut wird, weiter erstattet werden.

Für die technische Umsetzung des Finanzierungskonzeptes in der Kindertagespflege bedarf es einer Software, die die Verwaltung zur Spitzabrechnung der Betreuungsleistung einsetzen kann. Diese soll auch eingesetzt werden, um den so steigenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren und weitere Personalkostensteigerungen zu verhindern.

2.1 Entwicklung eines Modells zur Anerkennung der Förderleistung

Im Zuge der Entwicklung eines Finanzierungskonzeptes der leistungsorientierten Bezahlung hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Modell zur Anerkennung der Förderleistung entwickelt.

Sowohl Prof. Dr. jur. Mürder als auch die aktuelle Rechtsprechung orientieren sich am TVöD, um Tätigkeitsmerkmale für eine Leistungsbemessung sachgerecht aufzuschlüsseln. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Berücksichtigung von Erfahrungen und Qualifikationen, um eine Leistungsgerechtigkeit zu erreichen.

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Daher kann nur eine Orientierung am TVöD erfolgen. Jedoch soll hier ein Stundenfaktor betreuungsfreie Zeiten, Krankheitstage und Fortbildungstage angemessen einbeziehen (siehe Anlage 3, Seite 7).

Es wurde sich bewusst gegen eine Differenzierung zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und nicht sozialpädagogischen Fachkräften entschieden. Dennoch wird hier die sozialpädagogische Ausbildung durch einen höheren Phaseneinstieg berücksichtigt. Der Fokus in diesem Modell liegt auf der Tätigkeit. Dies entspricht auch der Tradition der Kindertagespflege nicht nur in der Stadt Münster.

Das Modell bietet ein hohes Entwicklungspotential für Kindertagespflegepersonen. Da ein Aufstieg in eine nächsthöhere Entgeltphase an Laufzeiten und Qualitätsanforderungen geknüpft ist, ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege (vgl. KiBiz) gewährleistet (vgl. Punkt 2.1.2).

Ein weiterer Vorteil ist, dass das vorgestellte System sich positiv auf die zeitliche Perspektive und die Motivation der Kindertagespflegepersonen in Münster auswirkt, da eine kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung möglich ist und die Attraktivität der Tätigkeit gesteigert wird.

2.1.1 Mittelwertmodell

In dem Modell wird von einer gleichwertigen Tätigkeit aller Kindertagespflegepersonen ausgegangen. Eine eindeutige Zuordnung in eine entsprechende Entgeltgruppe nach dem TVöD war nicht möglich. Deshalb wurde ein Mittelwert aus den Entgeltgruppen SuE 4 und SuE 8a berechnet. Berufliche Qualifikationen werden durch verschiedene Einstiegsphasen honoriert. Erfahrungen, die sich in entsprechenden Kompetenzen widerspiegeln und durch eine langjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege erworben wurden, ermöglichen es, dass jede Kindertagespflegeperson unabhängig von ihrer Ausbildung eine gleiche Förderleistung erhalten kann.

In der Kindertagespflege werden nicht durchgängig jeden Monat fünf Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut. Um dies in der Förderleistung zu berücksichtigen, wurde eine durchschnittliche Auslastungsquote berechnet, die neben dem Stundenfaktor auf die Förderleistung aufgeschlagen wurde.

Förderleistungstabelle für Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen (inkl. einer Auslastungsquote von 97 %) ²

1. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen ohne sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit	P1	2.814,00 €	3,35 €	3,79 €	4,12 €	3.460,80 €
nach 1 Jahr Tätigkeit (1 Jahr P1)	P2	3.024,00 €	3,60 €	4,07 €	4,42 €	3.712,80 €
nach 4 Jahren Tätigkeit (3 Jahre P2)	P3	3.225,60 €	3,84 €	4,34 €	4,72 €	3.964,80 €
nach 8 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.385,20 €	4,03 €	4,56 €	4,96 €	4.166,40 €
nach 12 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.544,80 €	4,22 €	4,77 €	5,19 €	4.359,60 €
nach 17 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.746,40 €	4,46 €	5,04 €	5,48 €	4.603,20 €

2. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen mit sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs* (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit Berücksichtigung der sozialpäd. Ausbildung (3 Jahre)	P2	3.024,00 €	3,60 €	4,07 €	4,42 €	3.712,80 €
nach 1 Jahren Tätigkeit (1 Jahre P2)	P3	3.225,60 €	3,84 €	4,34 €	4,72 €	3.964,80 €
nach 5 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.385,20 €	4,03 €	4,56 €	4,96 €	4.166,40 €
nach 9 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.544,80 €	4,22 €	4,77 €	5,19 €	4.359,60 €
nach 14 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.746,40 €	4,46 €	5,04 €	5,48 €	4.603,20 €

* schnellerer Phasenaufstieg, da die Ausbildung mit drei Jahren Erfahrung anerkannt wird

² Mithilfe des Mittelwertes aus TVöD – SuE 4 und SuE 8a, der Berechnung des Stundenfaktors und der Auslastungsquote errechnet sich eine ausgezahlte Förderleistung pro Kind pro Stunde (dick umrandet). Bei einer Betreuung von 39 Wochenstunden und 5 Tageskindern ergibt dies die monatlich ausgezahlte Förderleistung (siehe letzte Spalte). Diese würde ausgezahlt werden, wenn die Kindertagespflegeperson keine betreuungsfreie Zeit, Krankheitstage oder Fortbildungstage nehmen würde. Wenn die Kindertagespflegeperson jedoch an 46,48 Tagen im Jahr keine Betreuung anbietet, würden diese Tage abgezogen werden. Der monatliche Vergleichswert sowie der zugehörige Vergleichswert pro Kind pro Stunde finden sich ebenfalls in der Tabelle. Wenn die Kindertagespflegeperson 20 Tage im Jahr nicht betreut, ergibt sich zudem ein Vergleichswert pro Kind pro Stunde, der als Referenzwert zum aktuellen Finanzierungskonzept (3,25 € pro Kind pro Stunde) dient.

Förderleistungstabelle für Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen betreuen (inkl. einer Auslastungsquote von 88 %) ²

Gemäß dem KiBiz dürfen in einer Großtagespflegestelle maximal 9 Kinder betreut werden. D.h. in Großtagespflegestellen können im Schnitt max. 4,5 Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies und die Tatsache, dass nicht durchgängig jeden Monat 4,5 Tageskinder pro Kindertagespflegeperson betreut werden, wurde in der Auslastungsquote berücksichtigt.

1. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen ohne sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit	P1	2.789,64 €	3,69 €	4,18 €	4,54 €	3.432,24 €
nach 1 Jahr Tätigkeit (1 Jahr P1)	P2	3.001,32 €	3,97 €	4,49 €	4,88 €	3.689,28 €
nach 4 Jahren Tätigkeit (3 Jahre P2)	P3	3.197,88 €	4,23 €	4,78 €	5,20 €	3.931,20 €
nach 8 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.364,20 €	4,45 €	5,03 €	5,47 €	4.135,32 €
nach 12 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.522,96 €	4,66 €	5,27 €	5,73 €	4.331,88 €
nach 17 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.711,96 €	4,91 €	5,56 €	6,04 €	4.566,24 €

2. Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen mit sozialpäd. Ausbildung						
Zeitpunkt des Anspruchs* (Phasen angelehnt an TVöD)	Phase	monatlicher Vergleichswert (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 46,48 Tage im Jahr nicht betreut werden)	Vergleichswert pro Kind pro Stunde (wenn 20 Tage im Jahr nicht betreut werden)	ausgezählte Förderleistung pro Kind pro Stunde	monatlich ausgezahlte Förderleistung (wenn durchbetreut wird)
Mit Beginn der Tätigkeit Berücksichtigung der	P2	3.001,32 €	3,97 €	4,49 €	4,88 €	3.689,28 €
nach 1 Jahren Tätigkeit (1 Jahre P2)	P3	3.197,88 €	4,23 €	4,78 €	5,20 €	3.931,20 €
nach 5 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P3)	P4	3.364,20 €	4,45 €	5,03 €	5,47 €	4.135,32 €
nach 9 Jahren Tätigkeit (4 Jahre P4)	P5	3.522,96 €	4,66 €	5,27 €	5,73 €	4.331,88 €
nach 14 Jahren Tätigkeit (5 Jahre P5)	P6	3.711,96 €	4,91 €	5,56 €	6,04 €	4.566,24 €

* schnellerer Phasenaufstieg, da die Ausbildung mit drei Jahren Erfahrung anerkannt wird

Die Mehrkosten für das Modell belaufen sich auf ca. 3 Millionen Euro. Darin sind die Mehrkosten für die folglich Erhöhung der hälftigen Erstattungen der Sozialversicherungen bereits enthalten.

2.1.2 Zeitlicher Phasenaufstieg sowie Verknüpfung von Phasenaufstieg und Qualitätskriterien zur Qualitätsentwicklung

Grundsätzlich gibt es für den Aufstieg in die nächst höhere Phase klare zeitliche Vorgaben. Zur Qualitätssicherung soll der erfolgreiche Phasenaufstieg an die im KiBiz formulierten Qualitätskriterien geknüpft werden. Die Erfüllung der Kriterien soll standardisiert erfasst und entsprechend ausgewertet werden. Die Kindertagespflegepersonen werden hierbei fachlich durch Qualifizierungsangebote und Fachberatung unterstützt.

Als Qualitätsanforderungen sind im Einzelnen zu nennen:

- Anfertigen einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
- Aktualisierung der pädagogischen Konzeption inklusive der alltagsintegrierten Sprachförderung und Kinderschutz
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Aktualisierung der Kinderschutzfortbildung
- Fortbildungen mit insgesamt 12 UE jährlich
- Kooperation mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege (insbesondere bei Rückmeldungen zum Leistungsangebot).

2.1.3 Jährliche Überprüfung und Anpassung der Bemessung des Sachaufwands sowie der Tabellen zur Ermittlung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung

Rechtlich ist es erforderlich, dass die Bemessung der Erstattung des Sachaufwands regelmäßig überprüft und angepasst wird. Dies erfolgt jährlich anhand des Verbraucherpreisindex und darüber hinaus durch die Überprüfung der konkreten Sachaufwände in der Kindertagespflege alle fünf Jahre. Auch die entsprechenden Tabellen zur Ermittlung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung sollen entsprechend den Entwicklungen im TVöD jährlich überprüft und angepasst werden. Dies gebietet zum einen die grundsätzliche Orientierung am TVöD und zum anderen bildet dies die Voraussetzung für den Landeszuschuss gemäß § 24 Abs. 3 KiBiz. Die grundsätzliche Entscheidung, eine jährliche Anpassung der Geldleistung vorzusehen, wurde mit Beschluss über die Vorlage V/0631/2020 herbeigeführt. Aus dem nun vorgelegten Finanzierungskonzept ergibt sich die Form der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistung.

2.1.4 Überleitung der bereits tätigen Kindertagespflegepersonen in das neue Modell

Alle tätigen Kindertagespflegepersonen werden mit der Einführung des neuen Modells entsprechend ihrer Berufsjahre in der Kindertagespflege eingestuft. In der jeweiligen Phase werden ebenso die Tätigkeitsjahre anerkannt. Ein Wechsel in eine höhere Phase kann dann mit Nachweis der Qualitätsanforderungen und den entsprechenden Jahren, die die Kindertagespflegeperson tätig ist, auf Antrag erfolgen. Unterbrechungszeiten in der Kindertagespflege werden bei den Tätigkeitsjahren in Abzug gebracht. Der Wechsel zum neuen System könnte mit Beginn eines neuen Kitajahres umgesetzt werden.

3. Ausbau des vorhandenen Vertretungssystems entsprechend den Bedarfen

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es von zentraler Bedeutung, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege möglich ist. Daher ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt verpflichtet, die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson in Form einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Damit dieser Anspruch erfüllt werden kann, muss das in Münster bereits existierende Vertretungsmodell erweitert werden.

3.1 Aktuelle Vertretungssituation

Das bestehende Modell ermöglicht die Vertretung über den Verein für alleinerziehende Mütter und Väter Münster e.V. (VAMV) durch den Einsatz dort beschäftigter Vertretungskräfte (i.d.R. Studenten). Dieses Modell bietet sich insbesondere für die Vertretung beim Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle an. Jedoch reichen die Kapazitäten des VAMV nicht aus, um alle Anfragen entsprechend abdecken zu können.

Obwohl 57 Prozent der Plätze in Kindertagespflegestellen im eigenen Haushalt angeboten werden, gibt es derzeit für diese Betreuungsform kaum ein passendes Vertretungsangebot. Ist die Kindertagespflegeperson krank, fällt auch der Betreuungsort weg. Die Betreuung müsste somit in den Haushalt der Eltern verlagert werden. Dies ist in der Regel nicht ohne Weiteres möglich. Unter Umständen müssten für fünf Kinder fünf Betreuungspersonen für ihren jeweiligen Wohnort organisiert werden.

3.2 Drei Vertretungsmodelle abgestimmt auf die Bedürfnisse in Münster

Im Rahmen des Ratsantrags, das vorhandene Vertretungssystem entsprechend den Bedarfen auszubauen, hat die Beratungsstelle für Kindertagespflege gemeinsam mit Vertreter/-innen der Kindertagespflegepersonen verschiedene Vertretungsmodelle erarbeitet und diskutiert (siehe Anlage 4). In der Quintessenz wurden drei Modelle als geeignet bewertet. Das bestehende Vertretungsangebot des VAMV soll bestehen bleiben und um zwei weitere Angebote ergänzt werden. Folgender Vorschlag wurde erarbeitet:

- Das **bestehende Modell über den VAMV e.V.** mit seinem Angebot Dienst-im-Notfall (kurz: DiNo) soll als Basis beibehalten werden.
- Dazu ergänzend soll zum einen ein **Pool mit angestellten Vertretungskräften** aufgebaut werden, die jeweils über die notwendigen Qualifikationen und Berechtigungen wie Kindertagespflegepersonen verfügen. Diese Variante ermöglicht vorrangig die Vertretung in Großtagespflegestellen.
- Zum anderen soll eine **zentrale Großtagespflegestelle** (Stützpunkt) mit angestellten Kindertagespflegepersonen geschaffen werden. Diese Variante soll vorrangig eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit für Kinder, die im Privathaushalt einer Kindertagespflegeperson betreut werden, bieten.

Um Synergieeffekte nutzen zu können, sollte die Organisation der Vertretungsmodelle (Pool mit angestellten Vertretungskräften und Stützpunkt Großtagespflegestelle) durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Münster umgesetzt werden.

Mit diesem Vorschlag sind folgende zusätzliche Kosten verbunden:

	Pool mit angestellten Vertretungskräften	Stützpunkt Großtagespflegestelle
Erforderliche zusätzliche Kapazität	3 Vollzeitstellen: Sinnvoll ist es, diese drei Stellen auf mindestens vier Personen zu verteilen	2,5 Vollzeitstellen: sinnvoll ist es, diese 2,5 Stellen auf mindestens drei Personen zu verteilen
Kosten, einmalig	/	149.000 Euro ergibt sich aus Umbaukosten und Erstausrüstung
Kosten, jährlich	153.000 Euro	184.000 Euro ergibt sich aus: Personalkosten, Betriebskosten und einer Koordinatorenstelle (0,5 Vollzeitstelle)

Um dieses Modell erfolgreich umsetzen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Kindertagespflege erforderlich.

Durch die Kombination des bestehenden Vertretungsmodells des VAMV, ergänzt durch einen Pool an angestellten Vertretungspersonen sowie einer Stützpunktgroßtagespflegestelle, kann ein bedarfsgerechtes Angebot für die Vertretung der Kindertagespflegepersonen sowohl für die Betreuung im eigenen Haushalt als auch für die Betreuung der Kinder in der Großtagespflegestelle erreicht werden. Damit wird die Betreuungsverlässlichkeit für die Familien in Münster deutlich erhöht.

4. Qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Leistungsfeldes Kindertagespflege

Die Novellierung des KiBiz hat u. a. die qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Leistungsfeldes Kindertagespflege zum Ziel gehabt. Es hat die Gleichrangigkeit der Betreuungsformen durch die neue Struktur des Gesetzes noch einmal unterstrichen. Inhaltlich wurden bestehende Standards vertieft und z. T. neu gesetzt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Frühkindliche Bildung
- Fachberatung
- Kompetenzorientierte Qualifizierung

Die Stadt Münster hat sich bei der Weiterentwicklung der Kindertagespflege immer sehr an den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und der aktuellen Rechtsprechung orientiert. So ist die Kindertagespflege in der Stadt Münster voll anschlussfähig an die fachlichen Weiterentwicklungen, die durch das KiBiz vorgenommen wurden. Die Fachberatung aus einer Hand ist ein zentraler Baustein und Erfolgsfaktor der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Leistungsfeldes in der Stadt Münster. In dieser Vorlage werden im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung der Phasenaufstieg mit entsprechenden Qualitätskriterien verknüpft. Ein weiterer Bereich ist die Neuausrichtung der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen (siehe Anlage 5).

4.1.1 Die kompetenzorientierte Qualifizierung

Durch die Veränderungen im KiBiz wurden die Anforderungen an die Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen ausgeweitet und weiterentwickelt. Ab dem Kitajahr 2022/2023 müssen neu beginnende Kindertagespflegepersonen gemäß § 21 KiBiz über eine Ausbildung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtseinheiten) verfügen. Wesentliche Neuerungen der Qualifizierung durch das QHB sind:

- die Einführung von Praktika in Kita und Kindertagespflegestellen zur Umsetzung einer besseren Verzahnung von Theorie und Praxis.
- die stärkere Gewichtung von Themen der Existenzgründung und Selbstständigkeit
- Ausbau der frühpädagogischen Themen, resultierend aus der Gleichrangigkeit des Förderauftrags von Kita und Kindertagespflege
- Anpassung der Methodik und Didaktik an moderne Lernansätze der kompetenzorientierten Erwachsenenbildung.

4.1.2 Landeszuschuss, Teilnahmegebühr

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson mit einem QHB-Zertifikat über 300 UE (§ 46 KiBiz). Voraussetzung ist, dass die Mittel für eine abgeschlossene QHB-Qualifizierung eingesetzt und entsprechend durch einen Verwendungsnachweis belegt werden.

Bislang zahlen die Teilnehmer/-innen der Qualifizierungskurse einen Teilnehmerbeitrag von insgesamt 450 Euro. Um die Attraktivität der Kurse aufgrund des höheren zeitlichen Umfangs aufrecht zu erhalten, soll der Teilnehmerbeitrag bei 1 Euro pro UE liegen, insgesamt 300 Euro für die gesamte Qualifizierung nach dem QHB.

4.1.3 Finanzieller Mehraufwand

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Qualifizierung entsprechend des QHB erfordert einen finanziellen Mehraufwand. Der Stundenumfang der Ausbildung wird sich mehr als verdoppeln. Auch sollen zeitversetzt zwei QHB-Qualifizierungen angeboten werden, um den Bedarf an Kindertagespflegepersonen zu decken. Die Kurse werden mit zwei Referent/-innen, die gemeinsam, d. h. zeitgleich, den Kurs begleiten, im Rahmen des Teamteaching durchgeführt.

Das QHB setzt eine besondere Professionalität bei den Referenten/-innen voraus. Aufgrund der erweiterten Anforderungen an die Referenten/-innen ist von höheren Honorarkosten auszugehen. In der QHB-Qualifizierung bewegt sich das Referentenhonorar derzeit zwischen 50 Euro und 70 Euro pro Unterrichtseinheit. Referent/-innen erhalten derzeit in Münster ein Honorar in Höhe von 30 Euro pro Unterrichtseinheit und während der Qualifizierung ist i. d. R. nur ein Referent/-in anwesend.

Die Umsetzung der neuen QHB-Qualifizierung wird nach Abzug des Landeszuschusses und der Teilnehmergebühren ca. 55.000 Euro jährlich an Mehrkosten verursachen.

4.2 Derzeitige Organisation der Qualifizierung

Mit dem Ziel, eine abgestimmte und den fachlichen Anforderungen entsprechende Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen in Münster anzubieten, wurde 2011 das „Netzwerk Qualifizierung Kindertagespflege“ gegründet. Mitglieder des Netzwerkes sind die Familienbildungsstätten Münsters (Evangelische Familienbildungsstätte, Anna-Krückmann-Haus und das Haus der Familie), die VHS Münster und die Beratungsstelle Kindertagespflege. Gemeinsam wird in einem sehr gut funktionierenden System die bisherige Qualifizierung nach DJI-Curriculum umgesetzt (160 UE) und alle weiteren Qualifizierungsangebote entwickelt.

4.3 Ausschreibungspflicht

Da die Kosten der neuen QHB-Qualifizierung über einem Gesamtwert von 10.000 Euro liegen, muss vor Beginn der Qualifizierung eine Ausschreibung erfolgen, um dann mit dem erfolgreichen Bildungsträger die weitere Organisation der Kurse abzustimmen.

Welche Konsequenzen dies für das „Netzwerk Qualifizierung Kindertagespflege“ haben wird, ist derzeit unklar.

4.4 Rolle der Fachberatung im Rahmen des QHB

Zusätzlich zur Eignungsüberprüfung ist eine ausführliche Beratung mit erster Eignungseinschätzung der Teilnehmer/-innen vor Beginn der QHB-Qualifizierung notwendig.

Der kompetenzorientierte Ansatz erfordert eine inhaltliche und methodische Auseinandersetzung der Fachberatung mit dem QHB. Eine enge Verbindung von Fachberatung und Qualifizierung ist für eine kompetenzbasierte Einschätzung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen eine wichtige Voraussetzung.

Die Begleitung der Praktika wird in den Händen der Beratungsstelle für Kindertagespflege liegen.

Die Fachberatung erlebt die Kindertagespflegeperson am Kind und kann den Kompetenzzuwachs unterstützen. Für die Fachberatung kann diese Begleitung der Praktika ein wichtiges Werkzeug für die Qualitätssicherung des zukünftigen Betreuungsangebots der Kindertagespflegeperson sein.

5. Finanzielle Auswirkungen bei der Umsetzung der Vorschläge zum Finanzierungskonzept der leistungsorientierten Bezahlung, zum Ausbau des Vertretungssystems sowie zur Qualitätsorientierten Weiterentwicklung des Leistungsfeldes Kindertagespflege

Für die Umsetzung des neuen Finanzierungskonzepts, des Vertretungssystems und der kompetenzorientierten Qualifizierung entstehen der Stadt Münster für das erste Kindergartenjahr rd. 1.495.000 € an Mehrkosten. In den Folgejahren erhöhen sich diese Kosten durch die jährliche Steigerung der Beträge.

Tabelle: Übersicht der Kosten aller neuen Vorschläge und der Mehreinnahmen durch die KiBiz-Reform (ohne Berücksichtigung der Steigerungskosten)

	Transferaufwendungen p. a.	Zuwendungen p. a.	Kommunaler Zuschuss p. a.
Finanzierungsmodell	-1,5 Millionen Euro Sachaufwand +3,0 Millionen Euro Fördergeldleistung	400.000 Euro Erhöhung des Landeszu- schusses	1.100.000 Euro
Ausbau des Vertretungssystems	340.000 Euro	0 Euro	340.000 Euro
Kompetenz- orientierte Qualifizierung (2 Kurse)	110.000 Euro	55.000 Euro Landesförderung und Teilnehmerbeiträge	55.000 Euro
	1.950.000 €	455.000 Euro	1.495.000 Euro

Zusätzlich entstehen für den Ausbau des Vertretungssystems einmalig investive Kosten in Höhe von 149.000 € für Umbaukosten und Erstausrüstung.

Die Kosten wären insgesamt wie folgt zu veranschlagen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2021 2022 2023 2024ff.	+189.580 +457.000 +459.000 +461.000	<u>Ausgangswerte:</u> 400.000 EUR Landeszuschuss (2021 anteilig 5/12, ab 2022 inkl. Kostensteigerung) 55.000 EUR Landesförderung und Teilnehmerbeiträge (2021 anteilig 5/12, ab 2022 inkl. Ertragssteigerung von 1%)
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021 2022 2023 2024ff.	812.500 2.043.000 2.265.000 2.359.000	<u>Ausgangswerte</u> +1.500.000 EUR/ Jahr Fördergeldleistung +340.000 EUR/ Jahr Ausbau Vertretungssystem +110.000 EUR Kompetenzorientierte Qualifizierung (2021 anteilig 5/12; ab 2022 inkl. Kostensteigerung)

Es ergäbe sich ein erhöhter Zuschussbedarf in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen zusätzlichen Erträgen und Aufwendungen in der für die einzelnen Jahre genannten Beträge.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Investitionsmaßnahme	NEU	KTP - Ausbau des Vertretungssystems			
Auszahlungen	09		2021	149.000	einmalige Kosten
Summe aller Auszahlungen/Saldo				149.000	

Zusätzlich entstünden noch nicht bezifferbare Kosten für eine Software, die für die technische Umsetzung des Finanzierungskonzeptes erforderlich ist.

Stellungnahme des Finanzdezernates:

Wie im Punkt 5 der Berichtsvorlage dargestellt, entstünden Belastungen im Ergebnisplan des städtischen Haushalts über die Jahre 2021 bis 2024 von rund 6 Mio. Euro. Diese Belastungen wären in vollem Umfang zusätzlich, das heißt, sie sind bisher im Haushalt 2021-2024 nicht enthalten und führen zu einem weiteren Verzehr des Eigenkapitals, konkret der allgemeinen Rücklage. In den Planungsjahren 2023 und 2024 muss jedoch ein weiterer Abbau des Eigenkapitals unter allen Umständen vermieden werden, um der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu entgehen. Das bedeutet: Nur wenn an anderer Stelle im städt. Haushalt eine Kompensation erfolgt, kann der Haushalt die zusätzlichen Belastungen aus dieser Berichtsvorlage tragen.

6. Zusammenfassung

Die dargestellten Weiterentwicklungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, sichern und steigern die Qualität der Kindertagespflege und tragen so zu einer weiteren Professionalisierung des Feldes bei. Zudem fördert die Umsetzung des Gesamtkonzeptes den qualitativen und quantitativen Ausbau der u3-Plätze in der Kindertagespflege.

Das Finanzierungskonzept basiert auf dem Grundsatz, dass die erbrachte Leistung finanziert wird. Dieses ist leistungsgerecht, angemessen, transparent, innovativ und durch viele mögliche Stellenschrauben zukunftssicher.

Der Ausbau des Vertretungssystems stärkt die Verlässlichkeit der Kindertagespflege.

Mit der Einführung der Qualifizierung nach dem QHB steigen nicht nur die Anforderungen, sondern auch entsprechend die Qualität der Betreuung. Der Fachberatung kommt dabei eine wichtige Funktion bei der kontinuierlichen Begleitung des Kompetenzzuwachses der Kindertagespflegeperson zu.

Die Summe der notwendigen Mittel für die Weiterentwicklung des Leistungsfeldes Kindertagespflege ist in der o. g. Tabelle dargestellt. Die hierfür insgesamt benötigten Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2021ff. nicht veranschlagt.

I.V.
Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen

Anlage A

Anlage 1: Ratsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL vom 25.06.2019

Anlage 2: Etatantrag des Netzwerks Kindertagespflege vom 05.07.2019

Anlage 3: Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege in Münster

Anlage 4: Vertretungssystem für die Kindertagespflege in Münster

Anlage 5: Umbau der Qualifizierung in der Kindertagespflege in Münster